

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) "Kursangebote"

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Kursangebote des DRK KV Böblingen e.V.
- § 2 Kursorte
- § 3 Bescheinigung einer erfolgreichen Teilnahme
- § 4 Ausschluss von der Kursteilnahme aufgrund von Verspätung, Fehlverhalten, Hausrecht
- § 5 Zahlung der Kursgebühren
- § 6 Akzeptanz von Zahlungsmitteln

Anmeldung, Abmeldung, Ausfallgebühren, Abrechnung über Berufsgenossenschaft/Unfallkasse

- § 7 Anmeldung zu Kursen
- § 8 Bestätigung der Anmeldung
- § 9 Ausfallgebühren nach Zusatzvereinbarung
- § 10 Teilnahme an Kursen ohne vorherige Anmeldung
- § 11a Abrechnung der Kursgebühren über Berufsgenossenschaft/Unfallkasse (nicht Unfallkasse Baden-Württemberg)
- § 11b Abrechnung der Kursgebühren über Unfallkasse Baden-Württemberg
- § 12 Fehlen der Kostenübernahmeerklärung der Unfallkasse

Haftung für Eigentum und Gesundheit

- § 13 Haftung für Eigentum von Kursteilnehmern
- § 14 Beschädigung der Gesundheit

Reklamation, Gerichtsstand

- § 15 Reklamation über Dienstleistungen des DRK KV Böblingen e.V. , Rückerstattung von Kursgebühren
- § 16 Gerichtsstand

§ 1 - Kursangebot des DRK KV Böblingen e.V.

- 1) Alle ausgeschriebenen Kurse finden zu den angegebenen Terminen und Zeiten statt. Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, behält sich der DRK KV Böblingen e. V. vor, den Kurs bis zum Tag des eigentlichen Kursbeginns abzusagen, soweit keine besonderen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber erfolgt sind.
- 2) In diesen Fällen werden geleistete Zahlungen erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen den DRK KV Böblingen e. V. sind ausgeschlossen.
- 3) Für alle Kurse liegt die Mindestteilnehmerzahl bei 10 Personen. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, aus Gründen höherer Gewalt oder plötzlicher Erkrankung des Ausbilders, kann ein Lehrgang durch den DRK Kreisverband Böblingen e. V. abgesagt werden.

§ 2 - Kursorte

Der DRK KV Böblingen e. V. behält sich vor, den Kursort in einen zumutbaren Umkreis des ursprünglich ausgedruckten Kursortes zu verlegen.

§ 3 - Bescheinigung einer erfolgreichen Teilnahme

- 1) Eine erfolgreiche Teilnahme setzt das aktive Üben aller vorgestellten Erste-Hilfe- bzw. sanitätsdienstlichen Maßnahmen voraus. Dieses wird mit der Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung bestätigt.
- 2) Welche Erste-Hilfe- und sanitätsdienstlichen Maßnahmen aktiv von Teilnehmern zu üben sind, geht aus den zum Lehrgang gültigen Lehrunterlagen und Ausbildungsrichtlinien des DRK bzw. der Berufsgenossenschaft hervor.
- 3) Für die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung muss eine Aufwandspauschale über 10,- Euro entrichtet werden und die Ausstellung ist längstens 3 Jahre nach Kursende möglich.

§ 4 - Ausschluss von der Kursteilnahme aufgrund Verspätung, speziellen Verhaltens, Hausrecht

- 1) Das DRK KV Böblingen e. V. behält sich vor, Teilnehmer/innen von der Teilnahme an Kursen auszuschließen, wenn sich diese derart verspäten, dass die verbleibende Anwesenheit und aktive Teilnahme nicht mehr mit einer Teilnahmebescheinigung gewürdigt werden kann. In diesem Fall entscheidet die verantwortliche Kursleitung darüber. Dieser Fall ist mit einer Nichtabmeldung gleichzusetzen.
- 2) Das DRK KV Böblingen e. V. behält sich vor, Teilnehmer/innen von der Teilnahme an Kursen auszuschließen, wenn sie
 - trotz verpflichtenden Corona-Tests, diese verweigern
 - trotz Ermahnung wiederholt fremdenfeindliche, menschenverachtende oder sexistische Äußerungen machen
 - trotz Ermahnung wiederholt eine Gefahr für andere Teilnehmer/innen darstellen (z.B. grob fahrlässiges Umgehen mit Übungsmaterial)
 - während des Kurses eine Straftat begehen (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung)
 - trotz Ermahnung andere Tatbestände begehen, die den geregelten Ablauf der Schulung in Frage stellen
 - in sonstiger Weise den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes zuwiderhandeln.
- 3) Die verantwortliche Kursleitung hat das Recht, zu jeder Zeit des Kursbetriebs das Hausrecht auszuüben.
- 4) Die zum Zeitpunkt eines Ausschlusses von der weiteren Kursteilnahme bereits entrichteten Kursgebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 5 - Zahlung der Kursgebühren

Die Zahlung der Kursgebühren erfolgt

- per Barzahlung vor Kursbeginn
- per Formular zur Kostenabrechnung mit Berufsgenossenschaften/Unfallkassen.

§ 6 - Akzeptanz von Zahlungsmitteln

- 1) Aus Sicherheitsgründen werden keine 100,00 EURO, 200,00 EURO und 500,00 EURO-Banknoten akzeptiert
- 2) Nicht akzeptiert werden: EC-Karte, Geldkarte, Kreditkarte, Devisen.

§ 7 - Anmeldung von Kursen

Eine Anmeldung zu Kursen kann wie folgt erfolgen:

- telefonisch
- per Fax
- per E-Mail
- per Internet-Anmelde-Datenbank

§ 8 - Bestätigung der Anmeldung

Die Bestätigung der Anmeldung kann wie folgt erfolgen:

- telefonisch (mündliche Zusage)
- per Brief
- per Fax
- per E-Mail

§ 9 - Ausfallgebühren

- 1) Für Betriebe, Behörden oder Vereine besteht die Möglichkeit, gesonderte Schulungstermine für Erste Hilfe, Erste-Hilfe-Training usw. zu vereinbaren.
- 2) Abwesenheit an Kursen ohne vorliegende fristgerechte Abmeldung (bis vier Werktage vor Kursbeginn) zieht die Erhebung einer Ausfallgebühr in Höhe des zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Kurspreises nach sich.
- 3) Die Forderung der Ausfallgebühr richtet sich an die Person, die die Anmeldung für sich und/oder dritte Personen durchgeführt hat, bzw. an das Unternehmen oder den Verein, in dessen Auftrag die Person sich und/oder weitere Dritte angemeldet hat.
- 4) Der DRK KV Böblingen e. V. kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn ein Seminar aus Gründen, die der DRK KV Böblingen e. V. nicht zu vertreten hat nicht stattfinden kann. §1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10 - Teilnahme an Kursen ohne Anmeldung

Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an anmeldepflichtigen Kursen. Die Kursleitung kann Teilnehmer, die sich nicht rechtzeitig angemeldet haben, zulassen, wenn bei Kursbeginn noch freie Plätze vorhanden sind und der Ablauf des Kurses durch die Teilnahme nicht beeinträchtigt wird.

§ 11a - Abrechnung der Kursgebühren über Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen (nicht Unfallkasse Baden-Württemberg)

Bei der Abrechnung der Kursgebühren über

die Berufsgenossenschaft oder Unfallkassen gilt:

- Der Anmeldende verpflichtet sich, das zur Kostenübernahme der Kursgebühren notwendigen Formulare der Berufsgenossenschaft zum Kursbeginn vollständig ausgefüllt dem Ausbilder zukommen zu lassen.

§ 11b - Abrechnung der Kursgebühren über die Unfallkasse Baden-Württemberg

- Der Anmeldende verpflichtet sich vor Anmeldung bzw. Teilnahme, die Kostenübernahme durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gemäß dem Ausbildungskontingent des entsendenden Betriebes bestätigen zu lassen.

§ 12 - Nichtvorliegen des Formulars zur Kostenübernahme durch die Berufsgenossenschaft/Unfallkasse

Liegt das Formular zur Kostenübernahme nicht vor, gilt:

- 1) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Zusendung des Formulars zur Kostenabrechnung bis spätestens 10 Tage nach Kursbesuch zu erwirken.
- 2) Liegt nach 10 Tagen das Formular zur Kostenabrechnung nicht vor, werden die Kursgebühren plus Verwaltungsaufwand dem entsendenden Unternehmen unmittelbar in Rechnung gestellt.

§ 13 - Haftung für Eigentum von Kursteilnehmern

Das DRK KV Böblingen e. V. übernimmt keine Haftung für mitgebrachte(Wert-) Gegenstände und Garderobe.

Ist der Teilnehmer auf die Nutzung der mitgebrachten Wertgegenstände während des Kurses angewiesen (z. B. Brille; ein Mobiltelefon gehört grundsätzlich nicht dazu), beschränkt sich die Haftung des DRK KV Böblingen e. V. auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 - Beschädigung der Gesundheit

- 1) Das DRK KV Böblingen e. V. übernimmt keine Haftung für die Beschädigung der Gesundheit, wenn diese aus Situationen heraus erfolgt, die nicht im konkreten Zusammenhang mit den Übungen steht.
- 2) Die Haftung ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 - Reklamation über Dienstleistungen des DRK KV Böblingen e.V. , Rückerstattung von Kursgebühren

Reklamationen bezüglich einer von Teilnehmern empfundenen negativen Leistung des DRK KV Böblingen e. V. sind der DRK KV Böblingen e.V. - Geschäftsstelle binnen 7 Tagen nach Kursende schriftlich vorzutragen.

Eine Rückerstattung der Kursgebühren am Ende des Kurses ist nicht möglich.

§ 16- Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten aller Art ist Böblingen.